

**Art. 67, Erl. 1, 2, 3, 4, 5; Art. 68, Erl. 1**

1. Die Indemnität und die Immunität der Abgeordneten sind in Art. 67 etwa so geregelt wie in Artikel 36 und 37 WRV sowie Artikel 46 GG. Die Indemnität gilt zeitlich unbeschränkt. Jedoch bestehen gewisse Unterschiede. Die Indemnität bezieht sich nach Artikel 67 nicht auf Verleumdungen, wie auch nach Artikel 46 GG die Freistellung von der Verantwortung nicht für verleumderische Beleidigungen gilt. Im Gegensatz zu Artikel 46 GG muß aber der Tatbestand der Verleumdung durch einen Untersuchungsausschuß der Volkskammer (Art. 65) festgestellt sein. Die Immunität nach Artikel 67 gilt im Unterschied zu Artikel 37 Abs. 1 WRV und Artikel 46 Abs. 2 GG auch bei Begehung der Tat oder im Laufe des darauffolgenden Tages.

2. In der ersten Legislaturperiode von 1950 bis 1954 wurden neun Abgeordnete verhaftet, ohne daß ihre Immunität aufgehoben worden war. Von 1950 bis 1958 sind 17 Abgeordnete wegen Gefährdung der persönlichen Freiheit in die Bundesrepublik geflüchtet<sup>1</sup>.

3. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten ist wie in Artikel 38 WRV und im Artikel 47 GG geregelt.

4. Das Hausrecht des Präsidenten schließt die Ausübung der Polizeigewalt durch andere staatliche Organe in den Räumen der Volkskammer aus. Untersuchungen und Beschlagnahmen durch diese bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, an der in keinem Falle gezweifelt werden kann.

5. Immunität genießen auch der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates (-> Erl. 4 a zu Art. 102).

Artikel 68            Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.  
Bewerbern um einen Sitz in der Volkskammer ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.  
Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

1. Artikel 68 geht über Artikel 39 der WRV hinaus. Nicht nur Beamte und Angehörige der Wehrmacht, sondern niemand bedarf zur Ausübung des Mandats eines Urlaubs. Jeder persönliche Nachteil soll bei Ausübung des Mandats vermieden

<sup>1</sup> Interne Unterlagen des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen